

Kranken- und Altenpflege „Daheim“



„weil unsere Pflege von



en kommt!

**Dorstener Strasse 244a
44809 Bochum**

**Tel.: 0234 / 927 000 1
Fax: 0234 / 927 000 4**

info@pflagedienst-bochum.de

24 Std. für Sie da: 0234 / 927 000 3



Liebevolle Zuneigung

hat mehr Macht über Krankheiten

als jede Medizin.



Volkswisheit

1. Warum wir diese Präsentationsmappe erstellt haben?

Es gibt viele Informationsbroschüren zum Pflegeversicherungsgesetz - alle mehr oder weniger ausführlich und bemüht, eine Fülle von Informationen an eine möglichst große Gruppe von Interessenten weiterzugeben.

Da die Herausgeber dieser Hefte den Druck zum größten Teil durch Werbeeinnahmen finanzieren, „verstecken“ sich die sachlichen Informationen häufig zwischen einer Fülle „geschmackvoll“ gestalteter Anzeigen, die das Lesen nicht gerade erleichtern.

Wir haben diese Präsentationsmappe erstellt, weil wir Ihnen nicht nur unseren Pflegedienst vorstellen möchten, sondern Ihnen auch die wichtigsten Informationen und Fragen beantworten wollen, die sich im Falle einer plötzlichen Pflegebedürftigkeit stellen.

Bei der Auswahl der Themen haben wir uns auf die Erfahrungen gestützt, die wir in zahlreichen Informations- und Beratungsgesprächen gesammelt haben.

Natürlich erheben wir keinen Anspruch auf Vollständigkeit, hoffen jedoch eine Vielzahl von Fragen in verständlicher Form beantworten zu können.

Selbstverständlich soll diese Mappe das persönliche Beratungsgespräch nicht ersetzen, sondern lediglich ergänzen!

So können Sie die Vielzahl an Informationen die Sie im Gespräch erhalten haben ganz in Ruhe noch einmal nachlesen und es kann Ihnen nichts „verloren gehen“!

Aber nicht nur Pflegebedürftige und deren Angehörige sollen mit dieser Mappe angesprochen werden.

Auch Ärzte, Sozialarbeiter, Betreuer oder Sachbearbeiter sollen uns mit Hilfe unserer Präsentationsmappe näher kennen lernen.

Wir wollen Ihnen helfen, aus der Fülle von unterschiedlichen Pflegeanbietern „Ihren“ Pflegedienst zu wählen und würden uns freuen, wenn Sie dem Pflegedienst

Kranken- und Altenpflege „Daheim“ Ihr Vertrauen schenken!

2. Was bedeutet Kranken- und Altenpflege „Daheim“?



...weil unsere Pflege von
en kommt!

K steht für **K**rankenpflege.

Krankenpflege bedeutet alle erforderlichen medizinischen Leistungen im Rahmen der **Krankenkassenleistungen**, die examiniertes Pflegepersonal erfordern.

Unter anderem: Verbände, Wundversorgungen, Dekubitusversorgungen, Enterale Ernährung, Tracheo-Stoma Versorgungen, Katheterisierung, Einläufe, Infusionstherapie, Parenterale Ernährung, Pflege von zentral venösen Kathetern, Portsystemen, Peridural Katheter.

A steht für **A**ltenpflege.

Altenpflege bedeutet, dass es sich um Leistungen für Senioren handelt, die Hilfestellungen bei den Verrichtungen der täglichen Lebens benötigen.

Dies entspricht zum Beispiel den Leistungen der **Pflegeversicherung**.

D steht für **D**aheim.

Wir pflegen Sie in Ihrer gewohnten Umgebung, wo Sie sich am wohlsten fühlen. Natürlich sind wir nur zu Gast in Ihrer Wohnung und Sie behalten das Hausrecht.

Wir sind ein privater Pflegedienst, was aber nicht bedeutet, das Sie die Kosten privat zahlen müssen.

Wir müssen uns selber tragen, was bedeutet, dass wir alle Kosten und Ausgaben selbst erwirtschaften müssen, so dass kein Verlust entstehen darf.

Das heißt gleichzeitig, dass auf jeden Fall gute Arbeit geleistet werden muss, um unseren guten „Ruf“ zu behalten.

Pflege ist eine soziale Dienstleistung von Menschen für Menschen.

Die Pflege ist sehr umfassend und bezieht sich nicht nur auf die „Krankenpflege“.

Unser Service bedeutet „mehr“ an Dienstleistung.

Alles was über die „normalen“ Leistungen hinausgeht, ist eine Sonderleistung oder auch Service genannt.

Als professioneller Pflegedienst erbringen wir alle unsere Leistungen auf hohem Qualitätsniveau.

Die Zufriedenheit unserer Patienten steht für uns an erster Stelle.

Das Leistungsangebot von der **KAD** umfasst die individuelle, zeitgemäße, transparente und ganzheitliche Pflege und Betreuung unserer Patienten vor Ort im Bereich der Behandlungs- und Grundpflege sowie in der hauswirtschaftlichen Versorgung.

Die **Behandlungspflege** umfasst medizinische Leistungen, die nicht vom Arzt erbracht werden. Hierzu gehören vor allem Wundversorgung und Wundpflege mit den dazugehörigen Maßnahmen wie z.B. Verbände, Spülungen und Injektionen. Als weiteres können künstliche Eröffnungen wie



z.B. Ernährungssonden und Tracheostoma durch unser geschultes Personal versorgt werden.

Vitalzeichenkontrollen und Blutzuckerkontrollen können täglich von uns durchgeführt werden.

Die **Grundpflege** umfasst die auf den Patienten bezogenen pflegerischen Maßnahmen wie Körperpflege, Mobilisationsübungen, Prophylaxen und allgemeine Krankenbeobachtung.



Einen Großteil der Patientenbetreuung umfasst die hauswirtschaftliche Versorgung zur Erhaltung des Status Quo im Hygienebereich - individuell abgestimmt auf die Bedürfnisse des einzelnen Kunden. Als Ergänzung zu allen Einzelleistungen kann jeweils Sozialberatung erforderlich werden.

Bedingt durch unseren Arbeitseinsatz und unseren mobilen Telefonen, sowie die organisatorische Einsatzplanung sind wir täglich 24 Stunden für den Patienten erreichbar.



3. Damit Sie wissen, mit wem Sie es zu tun haben!

Der Pflegedienst **Kranken und Altenpflege „Daheim“** wird seit 1988 von Herrn **Holger Kaufmann** geleitet.

Er hat die Aufgabe der Geschäftsführung und der Pflegedienstleitung übernommen, für die er sich von November 1996 bis März 1998 mit der Teilnahme an der Weiterbildung „Leitung ambulanter Dienste“ im VDAB-Schulungszentrum Gelsenkirchen qualifiziert hat.

Herr **Holger Kaufmann**, ist examinierter Krankenpfleger mit Berufserfahrung unter anderem im Bereich der Hämodialyse und Akutaufnahme.

Die Ausbildung erfolgte in der staatlich anerkannten Pflegeschule der Augusta Kranken Anstalten in Bochum mit der üblichen Ausbildungszeit von drei Jahren zum examinieren Krankenpfleger.

Weiterhin hat er diverse andere Fortbildungslehrgänge besucht, um seine Qualifikation zu steigern.

Als stellvertretender Pflegedienstleiter steht Ihnen Herr **Marko Schumacher** zur Verfügung, der als examinierter Altenpfleger mit langjähriger Erfahrung unsere gemeinsame Qualifikation abrundet.

Der Pflegedienst **Kranken und Altenpflege „Daheim“** hat ein erfahrenes Team, welches auf eine langjährige Berufserfahrung zurückblicken kann.

Um diese Fähigkeiten auszubauen, werden regelmäßig interne Fortbildungen durchgeführt und die Möglichkeit zu externen Fortbildungen immer wieder angeboten.

Bei der Einstellung der Mitarbeiter wird großer Wert auf persönliche Eignung, gepflegtes Äußeres und gute Umgangsformen gelegt.

Qualifiziertes Pflegepersonal betreut Sie an allen Tagen des Jahres in der Annehmlichkeit der häuslichen Umgebung, so das Heim- und Krankenhausaufenthalte vermieden oder verkürzt werden.

Unser Bereitschaftsdienst kann zu jeder Tages- und Nachtzeit erreicht werden, damit eine optimale Versorgung gewährleistet ist.

Denn für uns hört die Pflege nicht nach schließen der Wohnungstür auf!

4. Wo wir Sie pflegen!

Wir pflegen Sie in den eigenen vier Wänden und im Stadtgebiet von Bochum und den direkt angrenzenden Gebieten.

5. Welche Leistungen werden von Seiten der Krankenkasse erbracht?

Die Leistungen, die vom Pflegedienst erbracht werden, unterteilen sich in 2 Kategorien - abhängig davon, wer die Kosten trägt.

Die **häusliche Krankenpflege** wird von den Krankenkassen finanziert.

Es handelt sich dabei um Leistungen, die vom Arzt verordnet werden,

- * Weil dadurch eine Krankenhausbehandlung nicht erforderlich wird oder abgekürzt werden kann.
- * Wenn Krankenhausbehandlung zwar geboten, aber nicht ausführbar ist.
- * Wenn das Ziel der ärztlichen Behandlung dadurch gesichert wird.

Es wird dabei unterteilt in:

- **Behandlungspflege:** z.B. Verbandswechsel, Einläufe, Dekubitusversorgung, Katheterwechsel, Injektionen u.a.

- **Grundpflege:** z.B. Körperpflege, Krankenbeobachtung, Lagern und Betten, vorbeugende Maßnahmen, Mobilisation, Hilfe bei der Nahrungsaufnahme u.a.

- **Hauswirtschaftliche Versorgung:** z.B. Zubereiten von Mahlzeiten, Einkäufe und Besorgungen, Spülen des Geschirrs und Entsorgen der Abfälle, Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Hygiene.

Die hauswirtschaftliche Versorgung wird nur in Zusammenhang mit Grund- und Behandlungspflege maximal 1x täglich genehmigt!

Die Verordnung häuslicher Krankenpflege erfolgt auf einem Eigens dafür vorgesehenen Formular (siehe Anlage), - ähnlich dem Rezeptformular für die Verordnung von Medikamenten.

Wichtig ist, dass:

- * die Häufigkeit,
- * die voraussichtliche Dauer der Behandlung,
- * die Diagnose
- * und bei Verabreichung von Medikamenten (z.B. Spritzen oder Salben) auch das Präparat angegeben wird.

Die Verordnung wird bei längerer Behandlungsdauer bis zu einem Jahr ausgestellt und danach ggf. erneuert.

Nach einer Krankenhausbehandlung kann die Grundpflege für den Zeitraum von max. 4 Wochen verordnet werden.

Wenn bereits abzusehen ist, dass die Pflegebedürftigkeit über längere Zeit bestehen bleibt - voraussichtlich für mindestens 6 Monate - ist es ratsam, rechtzeitig bei der zuständigen Pflegekasse einen Antrag auf Pflegeversicherungsleistungen zu stellen.

Unser Pflegedienst ist Ihnen dabei gerne behilflich.

Die durch die Arbeit professioneller Pflegekräfte entstehenden Kosten belasten das Budget des Arztes nicht, d.h. er hat keine finanziellen Nachteile, wenn er bestimmte Tätigkeiten an einen Pflegedienst delegiert.

Welcher Pflegedienst mit der häuslichen Krankenpflege beauftragt wird, entscheidet der Patient - ebenso wie ja auch der Patient entscheidet, in welcher Apotheke er sein Rezept einlöst!

6. Welche Leistungen werden von Seiten der Pflegekasse finanziert?

Wie bereits erwähnt, ist die Leistungspflicht der Krankenkasse im Bereich der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung zeitlich eng begrenzt.

Besteht aufgrund einer chronischen Erkrankung, einer Behinderung oder des hohen Alters ein dauernder Pflegebedarf, tritt die Leistungspflicht der Pflegekasse in Kraft.

Die einzelnen pflegerischen Tätigkeiten sind in der folgenden Tabelle beschrieben.

Was am Anfang verwirrend aussieht, ist gar nicht so schwer.

Die Leistungskomplexe haben Nummern von 1-31.

Jedem Leistungskomplex wird ein gewisser Inhalt zugeordnet, der im Groben das aussagt, was erbracht werden muss.

Diesem Inhalt ist eine gewisse Anzahl an Punkten zugeordnet, die der Gesetzgeber vorgeschrieben hat.

Jeder Pflegedienst in Nordrhein-Westfalen hatte nun die Möglichkeiten mit den Pflegekassen einen Geldwert pro Punkt auszuhandeln, der dann mit den Punktwerten multipliziert werden muss.

Dadurch entstehen zum Teil diese merkwürdigen, „krummen“ Beträge.

Kranken- und Altenpflege "Daheim" - Dorstener Str. 244a, 44809 Bochum

Bitte nachfolgende Daten eingeben

	EUR
Preis des Leistungskomplexes 15 (Hausbesuchspauschale):	1,67 €
Preis des Leistungskomplexes 15 a (erhöhte Hausbesuchspauschale):	4,46 €
Mit dem Pflegedienst vereinbarter Punktwert:	0,03900 €
Umlagebetrag zur Refinanzierung der Kosten aus der AltpfAusgIVO NRW:	0,00501 €
Gesamtpunktwert:	0,04401 €

Verbindliche Hinweise zur Abrechnung der Leistungskomplexe

Die nachfolgenden Leistungen sind in Komplexe gefasst und beschreiben Tätigkeiten ambulanter Pflegedienste für Pflegebedürftige.

Maßgeblich für das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit sind Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder Fähigkeitsstörungen in den sechs Bereichen bzw. Modulen Mobilität (1), Kognitive und kommunikative Fähigkeiten (2), Verhaltensweisen und psychische Problemlagen (3), Selbstversorgung (4), Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen (5), Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte (6). Wobei alle Module bei der Festlegung des Pflegegrades in unterschiedlicher Wertigkeit einfließen. Die Module 7 (Außerhäusliche Aktivitäten) und 8 (Haushaltsführung) werden zur Ermittlung des Pflegegrades nicht herangezogen und sind lt. 3. Empfehlungen des Expertenbeirats (2013) lediglich eine geeignete Informationsquelle für eine individuelle Pflege- und Hilfeplanung.

Daraus folgt, dass die entsprechend dem Leistungskatalog vereinbarten Leistungsinhalte sich stets nach dem individuellen Pflegebedarf, den Selbstpflegemöglichkeiten des Pflegebedürftigen sowie den Möglichkeiten und Fähigkeiten der beteiligten Pflegepersonen auszurichten haben. Leistungsart und Leistungsinhalte werden vom Pflegedienst als Unterstützung, als teilweise oder vollständige Übernahme der Versorgung oder im Rahmen der Beaufsichtigung, Aufforderung, Motivation und Anleitung des Pflegebedürftigen mit dem Ziel erbracht, die Selbstversorgungspotenziale zu erhalten und stärken.

Bei der Leistungsbeschreibung wird nicht unterschieden, ob die Leistungen für vorrangig somatisch beeinträchtigte Pflegebedürftige oder vorrangig kognitiv und psychisch beeinträchtigte Pflegebedürftige erbracht werden. Das konkrete Leistungsgeschehen richtet sich daher an der konkreten Beeinträchtigung bzw. dem individuellen Pflegebedarf aus. Sämtliche Hilfen sind im Rahmen der aktivierenden, ressourcenorientierten Pflege zu erbringen. Die aktivierende Pflege, einschließlich der Kommunikation mit dem Pflegebedürftigen stellt keine besondere, eigenständige Leistung dar. Sie ist vielmehr selbstverständlicher Bestandteil aller zu erbringenden Leistungen.

Jedem einzelnen Leistungskomplex sind die Leistungsart und verschiedene Leistungsinhalte zugeordnet. Die Leistungsart und die wesentlichen Inhalte werden durch Fettdruck hervorgehoben. Bei gleichzeitiger Erbringung von mehreren Leistungskomplexen sind soweit möglich die verbundenen Leistungskomplexe 18-26 und 29 abzurechnen.

Soweit Angehörige und/oder andere Pflegepersonen Leistungen selbst vornehmen, ist vom Pflegedienst auf notwendige prophylaktische pflegerische Maßnahmen hinzuweisen. Der Pflegedienst ist für die Qualität der Leistungen seiner Einrichtung verantwortlich.

Mit den ausgewiesenen Vergütungen nach Punkten eines Leistungskomplexes sind alle vertraglichen Leistungen abgegolten. Die für die jeweilige Leistung erforderliche Vor- und Nachbereitung ist Bestandteil des Leistungskomplexes und nicht gesondert vergütungsfähig.

Der Leistungseinsatz nach Zeit beginnt grundsätzlich mit dem Betreten der Häuslichkeit und endet mit dem Verlassen der Häuslichkeit. Bei Einsätzen außerhalb der Häuslichkeit beginnt der Einsatz nach Zeit mit der Begrüßung und endet mit der Verabschiedung. Werden in einem Einsatz sowohl verrichtungsbezogene Tätigkeiten als auch Leistungen nach Zeit erbracht, beginnt und/oder endet die Leistungszeit der nach Zeit abgerechneten Leistung mit Beginn bzw. Ende der verrichtungsbezogenen Tätigkeit. Der Leistungseinsatz nach Zeit beinhaltet somit auch den Zeitaufwand für die erforderliche Vor- und Nachbereitung der Leistungserbringung vor Ort (Leistungszeit).

In Abhängigkeit vom individuellen Pflegebedarf und den Ressourcen des Pflegebedürftigen ist ein Leistungskomplex dann abrechnungsfähig, wenn zu der jeweiligen Leistungsart mindestens die fettgedruckten wesentlichen Leistungsinhalte vollständig erbracht werden.

Alle Vergütungen gelten unabhängig von dem Wochentag und Uhrzeit.

Der Pflegedienst berechnet unabhängig vom Kostenträger für die erbrachten Leistungen die mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern ausgehandelten Entgelte entsprechend der gültigen Vergütungsvereinbarung gem. § 89 SGB XI. Neben den Vergütungssätzen für die im Leistungskomplexsystem aufgeführten Leistungen nach § 89 SGB XI kann der Pflegedienst mit dem Pflegebedürftigen nur solche anderen Leistungen vereinbaren, die nicht Bestandteil des Leistungskomplekxkatalogs sind.

Leistungen nach dem Leistungskomplex 31/32 sind gegenüber den Sozialhilfeträgern vorbehaltlich der Änderung des SGB XII nicht abrechnungsfähig. Leistungen, die nach dem SGB XII erbracht werden, bleiben hiervon unberührt.

Übersicht der Leistungskomplexe SGB XI (ab 01.01.2017)

Abrechnungsschlüssel **35** (freigemein.), **36** (privater Anbieter) **08** (Land) **001** (Preisliste)

Leistungs-komplex	Abrechnungs-positions-nummer	Leistungsart	Leistungsinhalte	Punkte	Vergütung
1	01010001	Ganzwaschung Ist in einem Einsatz nicht abrechnungsfähig mit LK 2, 15 a - 21, 23 - 29	1. Waschen, Duschen, Baden 2. Mund-, Zahn- und Lippenpflege 3. Rasieren 4. Hautpflege 5. Haarpflege (Kämmen, ggf. Waschen) 6. Nagelpflege 7. An- und Auskleiden incl. An- u. Ablegen von Körperersatzstücken 8. Vorbereiten/Aufräumen des Pflegebereiches 9. und außerdem bei - eingeschränkten kognitiven oder kommunikativen Fähigkeiten oder/und - auffälligen Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen oder/und - sonstigen altersbedingten Krankheitsbilder zusätzlich anleitende, motivierende und/oder auffordernde Pflege zur Erhaltung und Stärkung der Selbstversorgungspotentiale	426	18,75 €

Leistungs-komplex	Abrechnungs-positions-nummer	Leistungsart	Leistungsinhalte	Punkte	Vergütung
2	01010002	Teilwaschung Ist in einem Einsatz nicht abrechnungsfähig mit LK 1, 15 a - 21, 23 - 29	1. Teilwaschung (z. B. Intimbereich) 2. Mund-, Zahn- und Lippenpflege 3. Rasieren 4. Hautpflege 5. Haarpflege (z. B. Kämmen) 6. Nagelpflege 7. An- und Auskleiden incl. An- u. Ablegen von Körpersersatzstücken 8. Vorbereiten/Aufräumen des Pflegebereiches 9. und außerdem bei - eingeschränkten kognitiven oder kommunikativen Fähigkeiten oder/und - auffälligen Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen oder/und - sonstigen altersbedingten Krankheitsbilder zusätzlich anleitende, motivierende und/oder auffordernde Pflege zur Erhaltung und Stärkung der Selbstversorgungspotentiale	228	10,03 €
3	01010003	Ausscheidungen Ist in einem Einsatz nicht abrechnungsfähig mit LK 16 - 21, 23 - 28	1. Utensilien bereitstellen, anreichen 2. Zur Toilette führen 3. Unterstützung u. allgem. Hilfestellung (Urin, Stuhl, Schweiß, Sputum, Erbrochenes) 4. Überwachung der Ausscheidung 5. Entsorgen/Reinigen des Gerätes u. Bettes 6. Katheterpflege (insbesondere Wechseln von Urinbeuteln) bei Anus praeter (Wechsel u. Entleerung d. Stomabeutels) 7. Empfehlung zum Kontinenztraining/Inkontinenzversorgung 8. Nachbereiten des Pflegebedürftigen, ggf. 9. und außerdem bei - eingeschränkten kognitiven oder kommunikativen Fähigkeiten oder/und - auffälligen Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen oder/und - sonstigen altersbedingten Krankheitsbilder zusätzlich anleitende, motivierende und/oder auffordernde Pflege zur Erhaltung und Stärkung der Selbstversorgungspotentiale	104	4,58 €
4	01010004	Selbstständige Nahrungsaufnahme Ist in einem Einsatz nicht abrechnungsfähig mit LK 5, 16 - 18, 20, 24 - 28	1. Mundgerechtes Vorbereiten der Nahrung (auch angelieferte Warmspeisen) 2. Lagern u. Vorbereiten des Pflegebedürftigen 3. Entsorgung der benötigten Materialien 4. Säubern des Arbeitsbereiches 5. Kenntnisvermittlung (keine Ernährungsberatung) über richtige Ernährung (z. B. Diabetiker) ausreichende Flüssigkeitszufuhr incl. Beratung über Esshilfen 6. und außerdem bei - eingeschränkten kognitiven oder kommunikativen Fähigkeiten oder/und - auffälligen Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen oder/und - sonstigen altersbedingten Krankheitsbilder zusätzlich anleitende, motivierende und/oder auffordernde Pflege zur Erhaltung und Stärkung der Selbstversorgungspotentiale	104	4,58 €
5	01010005	Hilfe bei der Nahrungsaufnahme Ist in einem Einsatz nicht abrechnungsfähig mit LK 4, 15 a - 18, 20, 24, 27, 28	1. Mundgerechtes Vorbereiten der Nahrung (auch angelieferte Warmspeisen) 2. Lagern und Vorbereiten des Pflegebedürftigen 3. Darreichung der Nahrung 4. Entsorgen der benötigten Materialien 5. Säubern des Arbeitsbereiches (Spülen) 5. Säubern des Arbeitsbereiches (Spülen) 6. Versorgen des Pflegebedürftigen (Hygiene im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme) 7. Kenntnisvermittlung (keine Ernährungsberatung) über richtige Ernährung (z.B. Diabetiker) ausreichende Flüssigkeitszufuhr incl. Beratung über Esshilfen 8. und außerdem bei - eingeschränkten kognitiven oder kommunikativen Fähigkeiten oder/und - auffälligen Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen oder/und - sonstigen altersbedingten Krankheitsbilder zusätzlich anleitende, motivierende und/oder auffordernde Pflege zur Erhaltung und Stärkung der Selbstversorgungspotentiale	260	11,44 €

Leistungs-komplex	Abrechnungs-positions-nummer	Leistungsart	Leistungsinhalte	Punkte	Vergütung
6	01010006	Sondenernährung bei implantierter Magensonde (PEG) Ist in einem Einsatz nicht abrechnungsfähig mit LK 16, 17, 27, 28	<ol style="list-style-type: none"> 1. Vorbereiten u. Richten der Sondenernährung 2. Sachgerechtes Verabreichen der Sondenernährung 3. Nachbereitung 4. und außerdem bei <ul style="list-style-type: none"> - eingeschränkten kognitiven oder kommunikativen Fähigkeiten oder/und - auffälligen Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen oder/und - sonstigen altersbedingten Krankheitsbilder zusätzlich anleitende, motivierende und/oder auffordernde Pflege zur Erhaltung und Stärkung der Selbstversorgungspotentiale	104	4,58 €
7	01010007	Lagern/Betten Ist in einem Einsatz nicht abrechnungsfähig mit LK 16 - 18, 20, 23 - 30	<ol style="list-style-type: none"> 1. Richten des Bettes 2. Wechseln der Bettwäsche 3. Körper- u. situationsgerechtes Lagern 4. Vermittlung von Lagerungstechniken, ggf. Einsatz von Lagerungshilfen 5. und außerdem bei <ul style="list-style-type: none"> - eingeschränkten kognitiven oder kommunikativen Fähigkeiten oder/und - auffälligen Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen oder/und - sonstigen altersbedingten Krankheitsbilder zusätzlich anleitende, motivierende und/oder auffordernde Pflege zur Erhaltung und Stärkung der Selbstversorgungspotentiale	104	4,58 €
8	01010008	Mobilisation Mindesteinsatzdauer 15 Min. (nur als selbstständige Leistung abrechenbar) Ist in einem Einsatz nicht abrechnungsfähig mit LK 16 - 17, 27 - 29	<ol style="list-style-type: none"> 1. Aufrichten des Pflegebedürftigen im Bett 2. An- / Auskleiden incl. An- u. Ablegen von Körperersatzstücken 3. Aufstehen/Zubettgehen 4. Sitz-, Geh- u. Stehübungen (ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln), bei Bettlägerigen passives, assistiertes oder aktives, funktionsgerechtes Bewegen 5. Hilfe beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung 6. Hilfe beim Treppensteigen 7. und außerdem bei <ul style="list-style-type: none"> - eingeschränkten kognitiven oder kommunikativen Fähigkeiten oder/und - auffälligen Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen oder/und - sonstigen altersbedingten Krankheitsbilder zusätzlich anleitende, motivierende und/oder auffordernde Pflege zur Erhaltung und Stärkung der Selbstversorgungspotentiale	187	8,23 €
9	01010009	Arztbesuche Ist in einem Einsatz nicht abrechnungsfähig mit LK 15 a - 17	<ol style="list-style-type: none"> 1. Begleiten des Pflegebedürftigen, wenn persönliches Erscheinen bei Behörden oder Ärzten unumgänglich ist. 	360	15,84 €
10	01010010	Beheizen des Wohnbereiches Ist in einem Einsatz nicht abrechnungsfähig mit LK 16 - 17	<ol style="list-style-type: none"> 1. Besorgen, entsorgen von Heizmaterial im Wohnungsumfeld 2. Inbetriebnahme des Heizofens (nicht Fernwärme, Gas-, Zentralheizung) 3. Leistungskomplex gilt nur für den Wohnbereich des Pflegebedürftigen 	60	2,64 €
11	01010011	Einkaufen Ist in einem Einsatz nicht abrechnungsfähig mit LK 15 a - 17	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zusammenstellen des Einkaufszettels für Gegenstände des tägl. Bedarfs 2. Einkaufen (incl. Arzneimittelbeschaffung) u. notwendige Besorgung (z. B. Bank- u. Behördengänge) 3. Unterbringung u. Versorgung der eingekauften Lebensmittel 4. Anleitung u. Beachtung von Genießer. Haltbarkeit von Lebensmittel 5. Gegebenenfalls Wäsche zur Reinigung bringen u. abholen 	150	6,60 €
12	01010012	Zubereiten von warmen Speisen Ist in einem Einsatz nicht abrechnungsfähig mit LK 16, 17, 27, 28	<ol style="list-style-type: none"> 1. Anleitung zum Umgang mit Lebensmitteln u. Vorbereitung der Lebensmittel 2. Zubereiten von warmen Speisen 3. Säubern des Arbeitsbereiches (z. B. Spülen) 4. Entsorgen des verbrauchten Materials 	150	6,60 €
13	01010013	Aufräumen und/oder Reinigen der Wohnung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Aufräumen und/oder Reinigen des allgemeinüblichen Lebensbereiches ohne Grundreinigung (z. B. Wohn-/Schlafraum, Bad, Toilette, Küche) 2. Trennen und Entsorgen des Abfalls 	540	23,77 €
14	01010014	Waschen u. Pflegen der Wäsche u. Kleidung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Waschen u. trocknen 2. Bügeln 3. Ausbessern 4. Sortieren u. einräumen 5. Schuhpflege 	360	15,84 €

Leistungs-komplex	Abrechnungs-positions-nummer	Leistungsart	Leistungsinhalte	Punkte	Vergütung
15	01010015	Hausbesuchspauschale (bis zu 2 x je Tag abrechenbar) Eine 3. Abrechnung ist nur in Verbindung mit LK 29 oder LK 30 möglich.	1. Anfahrt 2. Dokumentation		1,67 €
15 a	0101015a	Erhöhte Hausbesuchspauschale (bis 1x je Tag; daneben ist Pos. 15 max. 1 x je Tag abrechenbar) Eine 2. Abrechnung ist nur bei solitärer Erbringung von LK 27, 28, 29 oder 30 möglich; daneben ist LK 15 max. 1x je Tag abrechenbar. Der LK 15a ist ohne Begrenzung bei Erbringung von LK 31 und/oder 32 abrechenbar.	1. Anfahrt 2. Dokumentation Bei Abruf von ausschließlich einem der Leistungskomplexe 3, 4, 6 bis 8, 10, 12, 27, 28, 29, 30, 31 oder 32 je Einsatz oder bei Abruf der Leistungskomplexe 31 oder 32 zusammen mit weiteren Leistungskomplexen in einem Einsatz.		4,46 €
16	01010016	Erstgespräch (vor Aufnahme der Pflege) incl. Hausbesuchspauschale	1. Erfassung des häuslichen Pflegeumfeldes 2. Feststellung der Pflegeprobleme 3. Feststellung der Ressourcen des Pflegebedürftigen 4. Beratung über Kosten, Erstellung Kosten- 4. Beratung über Kosten, Erstellung Kostenvoranschlag/-schläge und Erörterung des Pflegevertrages des Pflegevertrages 5. Planung der Pflegeeinsätze 6. Informationen über weitere Hilfen 7. Gespräch mit Angehörigen/Arzt 8. Ganzheitliche Erfassung des häuslichen Pflegeumfeldes (wie z. B. soziale, kultursensible Aspekte) unter Berücksichtigung der Ressourcen des Quartiers 9. Beratung über Präventions- und Entlastungsangebote 10. Beratung über geeignete Leistungen sowie über Prophylaxen unabhängig von deren rechtlicher Zuordnung	1.600	70,42 €
16 a	0101016a	Folgebesuch incl. Hausbesuchspauschale	1. Erfassung von Veränderungen im häuslichen Pflegeumfeld 2. Feststellen von neuen Pflegeproblemen 3. Feststellung der Ressourcen der Pflegebedürftigen 4. Beratung über Kosten, Erstellung Kostenvoranschlag/ -schläge und Erörterung des modifizierten Pflegevertrages 5. Planung der Pflegeeinsätze 6. Informationen über weitere Hilfen 7. Gespräche mit Angehörigen/Arzt 8. Ganzheitliche Erfassung des häuslichen Pflegeumfeldes (wie z. B. soziale, kultursensible Aspekte) unter Berücksichtigung der Ressourcen des Quartiers 9. Beratung über Präventions- und Entlastungsangebote 10. Beratung über geeignete Leistungen sowie über Prophylaxen unabhängig von deren rechtlicher Zuordnung	900	39,61 €
17	09010017	Beratungsbesuch nach § 37 Absatz 3 Satz 6 SGB XI nach Grad 1	1. Beratung und Unterstützung der Angehörigen bzw. Betreuungsperson 2. Einschätzung der individuellen Situation 3. Hinweise auf Hilfestellungen 4. Beratung bei der Einbindung von Hilfeangeboten 5. Erstellung einer Ergebnis-Kurzmitteilung 6. incl. Hausbesuchspauschale	Grad 1 bis zu dem in § 37 (3) SGB XI vorgesehenen Betrag	bis zu 23,00 €
17a	0901017a	Beratungsbesuch nach § 37 Absatz 3 SGB XI nach Grad 2 oder 3	1. Beratung und Unterstützung der Pflegepersonen 2. Pflegeeinsatz mit Beratung des Pflegebedürftigen 2. Prüfung von ggf. Pflegehilfsmitteln 4. Hinweis auf Pflegekurse 5. Erstellung einer Ergebnis-Kurzmitteilung 6. incl. Hausbesuchspauschale	Grad 2/3 bis zu dem in § 37 (3) SGB XI vorgesehenen Betrag	bis zu 23,00 €
17b	0901017b	Beratungsbesuch nach § 37 Absatz 3 SGB XI nach Grad 4 oder 5	1. Beratung und Unterstützung der Pflegepersonen 2. Pflegeeinsatz mit Beratung des Pflegebedürftigen 2. Prüfung von ggf. Pflegehilfsmitteln 4. Hinweis auf Pflegekurse 5. Erstellung einer Ergebnis-Kurzmitteilung 6. incl. Hausbesuchspauschale	Grad 4/5 bis zu dem in § 37 (3) SGB XI vorgesehenen Betrag	bis zu 33,00 €

Leistungs-komplex	Abrechnungs-positions-nummer	Leistungsart	Leistungsinhalte	Punkte	Vergütung
Verbundene Leistungskomplexe					
18	01010018	Große Grundpflege mit Lagern/Betten und selbstständiger Nahrungsaufnahme	<u>Leistungskomplexe:</u> 1 Ganzwaschung (Waschen, Duschen, Baden) 3 Ausscheidungen (Urin, Stuhl, Schweiß, Sputum, Erbrochenes) 4 Selbstständige Nahrungsaufnahme 7 Lagern/Betten	633	27,86 €
19	01010019	Große Grundpflege	<u>Leistungskomplexe:</u> 1 Ganzwaschung (Waschen, Duschen, Baden) 3 Ausscheidungen (Urin, Stuhl, Schweiß, Sputum, Erbrochenes)	467	20,55 €
20	01010020	Kleine Grundpflege mit Lagern/Betten und selbstständiger Nahrungsaufnahme	<u>Leistungskomplexe:</u> 2 Teilwaschung 3 Ausscheidungen (Urin, Stuhl, Schweiß, Sputum, Erbrochenes) 4 Selbstständige Nahrungsaufnahme 7 Lagern/Betten	467	20,55 €
21	01010021	Kleine Grundpflege	<u>Leistungskomplexe:</u> 2 Teilwaschung 3 Ausscheidungen (Urin, Stuhl, Schweiß, Sputum, Erbrochenes)	301	13,25 €
22	01010022	Große hauswirtschaftl. Versorgung	<u>Leistungskomplexe:</u> 13 Reinigen der Wohnung 14 Waschen und Pflegen der Wäsche u. Kleidung	760	33,45 €
23	01010023	Große Grundpflege mit Lagern/Betten	<u>Leistungskomplexe:</u> 1 Ganzwaschung (Waschen, Duschen, Baden) 3 Ausscheidungen (Urin, Stuhl, Schweiß, Sputum, Erbrochenes) 7 Lagern/Betten	540	23,77 €
24	01010024	Große Grundpflege mit Lagern/Betten und Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	<u>Leistungskomplexe:</u> 1 Ganzwaschung (Waschen, Duschen, Baden) 3 Ausscheidungen (Urin, Stuhl, Schweiß, Sputum, Erbrochenes) 5 Hilfe bei der Nahrungsaufnahme 7 Lagern/Betten	768	33,80 €
25	01010025	Kleine Grundpflege mit Lagern/Betten	<u>Leistungskomplexe:</u> 2 Teilwaschung 3 Ausscheidungen (Urin, Stuhl, Schweiß, Sputum, Erbrochenes) 7 Lagern/Betten	363	15,98 €
26	01010026	Kleine Grundpflege mit Lagern/Betten und Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	<u>Leistungskomplexe:</u> 2 Teilwaschung 3 Ausscheidungen (Urin, Stuhl, Schweiß, Sputum, Erbrochenes) 5 Hilfe bei der Nahrungsaufnahme 7 Lagern/Betten	602	26,49 €
27	01010027	Kleine pflegerische Hilfestellung 1 (Ist in einem Einsatz nicht abrechenbar mit LK 1 - 15, 16 - 30)	1. Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes oder anderen Sitz- und Liegegelegenheiten 2. Reinigen von Gesicht und/oder Händen 3. Richten des Bettes 4. und außerdem bei - eingeschränkten kognitiven oder kommunikativen Fähigkeiten oder/und - auffälligen Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen oder/und - sonstigen altersbedingten Krankheitsbilder zusätzlich anleitende, motivierende und/oder auffordernde Pflege zur Erhaltung und Stärkung der Selbstversorgungspotentiale	104	4,58 €
28	01010028	Kleine pflegerische Hilfestellung 2 (Ist in einem Einsatz nicht abrechenbar mit LK 1 - 15, 16 - 30)	1. An- und/oder Auskleiden (incl. An- und Ablegen von Körperersatzstücken) 2. Reinigen von Gesicht und/oder Händen 3. Richten des Bettes 4. und außerdem bei - eingeschränkten kognitiven oder kommunikativen Fähigkeiten oder/und - auffälligen Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen oder/und - sonstigen altersbedingten Krankheitsbilder zusätzlich anleitende, motivierende und/oder auffordernde Pflege zur Erhaltung und Stärkung der Selbstversorgungspotentiale	104	4,58 €
29	01010029	Kleine pflegerische Hilfestellung 3 (Ist in einem Einsatz nicht abrechnungsfähig mit LK 1, 2, 7, 8, 13, 14, 16 - 28)	<u>Leistungskomplexe:</u> 27 Kleine pflegerische Hilfestellung 1 28 Kleine pflegerische Hilfestellung 2	176	7,75 €
30	01010030	Kleine pflegerische Hilfestellung 4 (Ist in einem Einsatz nicht abrechnungsfähig mit LK 7, 13, 14, 16 - 18, 20, 22, 23 - 28)	1. Wechseln der Bettwäsche 2. Richten des Bettes	80	3,52 €

Leistungs-komplex	Abrechnungs-positions-nummer	Leistungsart	Leistungsinhalte	Punkte	Vergütung
Abrechnung nach Zeitaufwand für Leistungen der Plegerische Betreuung und selbstverantworteten Haushaltsführung					
31	0102015	Plegerische Betreuung Der LK ist abrechnungsfähig, wenn mindestens eine der Leistungen Begleitung, Unterstützung, Beaufsichtigung oder Hilfen erbracht wurde (Ist in einem Einsatz nicht abrechnungsfähig mit LK 15)	Begleitung: z. B. 1. Ermöglichung des Besuchs von Freunden und Verwandten, Teilnahme an sonstigen Aktivitäten mit anderen Menschen 2. Spaziergänge 3. Begleitung zum Friedhof 4. Begleitung zu kulturellen, religiösen und Sportveranstaltungen, (z.B. Konzert, Theater, Fußballspiel) 5. Behördengänge Unterstützung: z. B. 1. Unterstützung bei Spiel und Hobby 2. Unterstützung bei der Versorgung von Haustieren 3. Unterstützung bei emotionalen Problemlagen 4. Unterstützung bei der Kontaktpflege zu Personen 5. Unterstützung bei Vorhaben von in die Zukunft gerichteten Planungen Beaufsichtigung: z. B. 1. Anwesenheit, u.a. um Sicherheit zu vermitteln 2. Hilfen zur Verhinderung bzw. Reduzierung von Gefährdungen 3. Orientierungshilfen Hilfen: z.B. 1. Hilfen beim Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen 2. Hilfen beim Beteiligen an einem Gespräch 3. Hilfe bei der Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen 4. Hilfen zur Entwicklung und Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur 5. kognitiv fördernde Maßnahmen 6. Hilfen zur Durchführung bedürfnisgerechter Beschäftigungen 7. Hilfen zur Einhaltung eines bedürfnisgerechten Tag-Nacht-Rhythmus	je Minute	0,46 €
32	0102016	Hilfe bei der Sicherstellung der selbstverantworteten Haushaltsführung Dabei muss es sich um Aktivitäten handeln, die aus pflegefachlicher Sicht besonders wichtig sind, um im eigenen Haushalt verbleiben zu können. (Ist in einem Einsatz nicht abrechnungsfähig mit LK 15)	1. Unterstützung bei der Organisation /Organisation von Dienstleistungen, z.B. Haushaltshilfen, Notrufsysteme, Gärtnerdienste, Fahrdiensten, Putzhilfen, Hol- und Bringendiensten (auch: bspw. Einkaufszettel schreiben) etc. 2. Unterstützungsleistungen bei der Regelung von finanziellen und administrativen Angelegenheiten, z.B. Antragsstellungen, Bankgeschäften, etc. 3. Unterstützung bei der Organisation /Organisation von Terminen, z.B. Arztterminen, Besuche bei Therapeuten etc.	je Minute	0,46 €

7. Was ist der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK)?

Der Medizinische Dienst der Krankenkassen, führt die Erstuntersuchung des Hilfesuchenden durch.

Er prüft ob und in welchem Umfang Maßnahmen zur Beseitigung, Minderung oder Verhütung einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit geeignet und zumutbar sind.

Der MDK empfiehlt der Pflegekasse den Pflegebedürftigen in einen bestimmten Pflegegrad einzustufen.

Die endgültige Entscheidung trifft die Pflegekasse.

Der MDK hat sich bei Inanspruchnahme von Pflegegeld auch mit der Frage auseinander zu setzen, ob die Pflege durch Pflegepersonen sichergestellt wird.

Auch kann der MDK den Pflegedienst prüfen, wenn der Landesverband der Pflegekassen eine Prüfung in Auftrag gibt.

8. Wie wird die Pflegebedürftigkeit festgestellt?

Zunächst einmal muss ein Pflegeantrag bei der zuständigen Krankenkasse gestellt werden.

Hierbei helfen wir Ihnen auch sehr gerne.

Es genügt aber häufig schon ein Anruf und Ihnen wird ein formloser Antrag durch die Pflegekasse zugesandt.

Nachdem dieser Antrag ausgefüllt ist und bei der Pflegekasse eingegangen ist, wird dieser datiert.

Theoretisch können dann nach erfolgter Einstufung - ab diesem Datum - Leistungen aus der Pflegekasse erwartet werden.

Die Pflegekasse gibt diesen Antrag dann zum Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) um ein Gutachten auszuarbeiten und das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit festzustellen.

Dieser wird so rasch wie möglich von einem Sachbearbeiter bearbeitet.

Diese Person ist entweder eine Pflegefachkraft oder ein Arzt.

Der Gutachter benötigt zur Begutachtung wichtige Unterlagen, die zumeist schriftlich mitgeteilt werden.

Gleichzeitig wird der Termin der Begutachtung im häuslichen Umfeld bekannt gegeben.

9. Wenn der Gutachter des MDK kommt . . .

Am Tag, an dem der Gutachter kommt, sollten alle angeforderten Unterlagen zusammen und griffbereit sein.

Zusätzlich ist es immer gut, wenn die an der Pflege beteiligten Personen anwesend sind, um gewünschte Auskünfte zu geben.

Dazu kommt der Gutachter des Medizinischen Dienstes in den Haushalt des Pflegebedürftigen.

Der Gutachter muss dann innerhalb einer kurzen Zeit von ca. 15 bis 45 Minuten feststellen, ob der Pflegebedürftige im Sinne des Pflegegesetzes pflegebedürftig ist und - falls ja - in welchen Pflegegrad er eingruppiert wird.

Selbstverständlich kann der Gutachter in der kurzen Zeit nicht umfassend erkennen, bei welchen Verrichtungen des täglichen Lebens der Pflegebedürftige Hilfe benötigt.

Der begutachtende Arzt des MDK benötigt also Unterstützung.

Gerade bei geistigen oder seelischen Erkrankungen ist es für den Gutachter sehr schwierig zu erkennen, wie viel Hilfe ein Pflegebedürftiger täglich bedarf.

Berücksichtigt werden muss auch, dass - insbesondere bei älteren Pflegebedürftigen - ein "Vorführeffekt" nicht selten vorkommt:

Gerade wenn ein Arzt zu Besuch kommt, strengen sich die Pflegebedürftigen häufig besonders an und können vieles, was sie im normalen Alltag nicht mehr alleine schaffen und wobei sie auf Hilfestellung angewiesen sind.

Auch erzählen sie manchmal dem Arzt (vielleicht weil es ihnen peinlich ist, nicht mehr alles selbständig machen zu können), dass sie doch auch alleine noch alles ganz redlich erledigen können und eigentlich keine Hilfe benötigen.

Um auf den Gutachtentermin vorbereitet zu sein, haben wir das **KAD - Pfl egetagebuch** entwickelt, welches mindestens zwei Wochen lang geführt werden sollte, damit alle Hilfestellungen erfasst werden können - auch die, die nicht täglich auftreten.

Auf der folgenden Seite ist ein Pfl egetagebuch als Organisationsvorschlag abgebildet.

Gut ist es, wenn ein kleines Heftchen extra für diese Eintragungen genutzt wird.

KAD - Pflagetagebuch

Pflegebedürftiger:

Betreuer/Betreuerin:

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

weitere Betreuer/Betreuerinnen:

Pflegedienst:

Das Tagebuch wurde geführt:

vom _____ (Datum)

bis _____ (Datum)

Tagesdatum: _____

<p><u>Morgentliche Hilfestellung:</u></p> <p>1. 2. 3. usw.</p>	<p>Zeit:</p>	<p><u>Hilfestellung im Laufe des Tages:</u></p> <p>1. 2. 3. usw.</p>	<p>Zeit:</p>
<p><u>Abendliche Hilfestellung:</u></p> <p>1. 2. 3. usw.</p>	<p>Zeit:</p>	<p><u>Nächtliche Hilfestellung:</u></p> <p>1. 2. 3. usw.</p>	<p>Zeit:</p>
<p><u>Hauswirtschaftliche Hilfe pro Tag:</u></p> <p>1. 2. 3. usw.</p>	<p>Zeit:</p>	<p><u>Besonderheiten:</u></p> <p>1. 2. 3. usw.</p>	<p>Zeit:</p>

10. Welche Voraussetzungen für eine Einstufung müssen gegeben sein?

§ 14 SGB XI

Begriff der Pflegebedürftigkeit

(1) Pflegebedürftig im Sinne dieses Buches sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen.

Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen können.

Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, und mit mindestens der in § 15 festgelegten Schwere bestehen.

(2) Maßgeblich für das Vorliegen von gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten sind die in den folgenden sechs Bereichen genannten pflegfachlich begründeten Kriterien:

1. Mobilität: Positionswechsel im Bett, Halten einer stabilen Sitzposition, Umsetzen, Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs, Treppensteigen;

2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten: Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld, örtliche Orientierung, zeitliche Orientierung, Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen, Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen, Treffen von Entscheidungen im Alltagsleben, Verstehen von Sachverhalten und Informationen, Erkennen von Risiken und Gefahren, Mitteilen von elementaren Bedürfnissen, Verstehen von Aufforderungen, Beteiligen an einem Gespräch;

3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen: Motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten, nächtliche Unruhe, selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten, Beschädigen von Gegenständen, physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen, verbale Aggression, andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten, Abwehr pflegerischer und anderer unterstützender Maßnahmen, Wahnvorstellungen, Ängste, Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage, sozial inadäquate Verhaltensweisen, sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen;

4. Selbstversorgung: Waschen des vorderen Oberkörpers, Körperpflege im Bereich des Kopfes, Waschen des Intimbereichs, Duschen und Baden einschließlich Waschen der Haare, An- und Auskleiden des Oberkörpers, An- und Auskleiden des Unterkörpers, mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und Eingießen von Getränken, Essen, Trinken, Benutzen einer Toilette oder eines Toilettenstuhls, Bewältigen der Folgen einer Harninkontinenz und Umgang mit Dauerkatheter und Urostoma, Bewältigen der Folgen einer Stuhlinkontinenz und Umgang mit Stoma, Ernährung parenteral oder über Sonde, Bestehen gravierender Probleme bei der Nahrungsaufnahme bei Kindern bis zu 18 Monaten, die einen außergewöhnlich pflegeintensiven Hilfebedarf auslösen;

5. Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen:

- a) in Bezug auf Medikation, Injektionen, Versorgung intravenöser Zugänge, Absaugen und Sauerstoffgabe, Einreibungen sowie Kälte- und Wärmeanwendungen, Messung und Deutung von Körperzuständen, körpernahe Hilfsmittel,
- b) in Bezug auf Verbandswechsel und Wundversorgung, Versorgung mit Stoma, regelmäßige Einmalkatheterisierung und Nutzung von Abfuhrmethoden, Therapiemaßnahmen in häuslicher Umgebung,
- c) in Bezug auf zeit- und technikintensive Maßnahmen in häuslicher Umgebung, Arztbesuche, Besuche anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen, zeitlich ausgedehnte Besuche medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen, Besuch von Einrichtungen zur Frühförderung bei Kindern sowie
- d) in Bezug auf das Einhalten einer Diät oder anderer krankheits- oder therapiebedingter Verhaltensvorschriften;

6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte: Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen, Ruhen und Schlafen, Sich beschäftigen, Vornehmen von in die Zukunft gerichteten Planungen, Interaktion mit Personen im direkten Kontakt, Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfelds.

(3) Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten, die dazu führen, dass die Haushaltsführung nicht mehr ohne Hilfe bewältigt werden kann, werden bei den Kriterien der in Absatz 2 genannten Bereiche berücksichtigt.

11. Welche finanziellen Mittel stehen zu Verfügung?

Monatliche Leistungen ab 01.01.2017 im Überblick:

Sachleistung: Häusliche Pflege durch einen Pflegedienst:

Pflegegrad 1:	0 €
Pflegegrad 2:	689 €
Pflegegrad 3:	1298 €
Pflegegrad 4:	1612 €
Pflegegrad 5:	1995 €

Pflegegeld: Häuslicher Pflege durch Angehörige:

Pflegegrad 1:	125 €*
Pflegegrad 2:	316 €
Pflegegrad 3:	545 €
Pflegegrad 4:	728 €
Pflegegrad 5:	901 €

*Als Geldbetrag, der für die Erstattung der Betreuung und Entlastungsleistungen zur Verfügung steht.

§39 SGB XI - Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson

Pflegebedürftige ab dem Pflegegrad 2 sind anspruchsberechtigt.

Für bis zu 6 Wochen wird das Pflegegeld hälftig weitergezahlt.

Weiterhin beträgt der Anspruch im Kalenderjahr 1612 € für max. 42 Kalendertage.

Ein Übertrag der hälftigen Kurzzeitpflege auf die Verhinderungspflege ist weiterhin möglich.

12. Was bedeutet Sach-, Geld-, und Kombinationsleistung?

Die **Sachleistungen** sind Pflegeeinsätze, die durch professionelle Pflegekräfte eines Pflegedienstes - wie zum Beispiel der **Kranken- und Altenpflege „Daheim“** erbracht werden. Das bedeutet, dass Pflege die von dem Pflegedienst erbracht wird, mit den Pflegekassen abgerechnet werden kann und zwar bis zur finanziellen Höchstgrenze des Pflegegrades.

Die **Geldleistungen** werden als „**Pflegegeld**“ gezahlt, wenn Angehörige, Freunde oder Nachbarn die nötige Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung übernehmen.

Muss die Hilfe von Pflegepersonen durch professionelle Pflegekräfte ergänzt werden, ist auch eine **Kombinationsleistung** von Pflegegeld und Sachleistungen möglich.

Diese Art der Leistung ist dann vorzuziehen,

wenn bei Antragstellung klar ist, dass ein Pflegedienst zur Pflege hinzugezogen werden soll.

13. Verträge sind dafür da, um sich zu vertragen!

Bei unserem Pflegedienst sind selbstverständlich alle wichtigen Dinge auch vertraglich geregelt.

Gerade in der heutigen Zeit ist es wichtig, dass alle Eventualitäten versucht werden in dem Vertrag mit aufzunehmen.

Außerdem ist ein Pflegevertrag gesetzlich verankert.



**Wenn ein Pflegedienst keinen Vertrag anbieten sollte,
sollte bei Ihnen sofort eine Alarmglocke schellen!**

Auch auf dem sozialen Sektor gilt die Devise:

Vertrauen ist gut. Kontrolle ist besser!

14. Und was können wir sonst noch für Sie tun ?

Um Ihnen die Pflegebedürftigkeit so angenehm wie möglich zu gestalten, betreuen wir Sie ganzheitlich.

Als bekannter Pflegedienst stehen wir in Kontakt mit Friseuren, Fußpflegern sowie Apotheken, Sanitätshäusern und Krankengymnasten.

Auf Ihren Wunsch hin, setzen wir uns gerne mit einer Einrichtung Ihrer Wahl in Verbindung.

Pflegehilfsmittel

Bei Pflegehilfsmitteln und technischen Hilfen, sind wir gerne bereit die Anträge mit Ihnen zusammen zu erarbeiten.

Hierzu sei gesagt, dass es für Pflegebedürftige unabhängig von der Pflegestufe, Pflegehilfsmittel und technische Hilfen gibt, wenn dadurch

- * die Pflege erleichtert,
- * die Beschwerden gelindert oder
- * eine selbständigere Lebensführung möglich wird.

Bei Hilfsmitteln wird unterschieden zwischen

- * „zum Verbrauch bestimmten“ und
- * „technischen“ Hilfsmitteln.

„Zum Verbrauch bestimmte“ Pflegehilfsmittel sind Einmalmaterialien wie z.B. Handschuhe, Höschenwindeln usw.



„Technische“ Hilfsmittel sind



z.B. Mobilitätshilfen wie Toilettenstühle oder Spezialpflegebetten.
Häufig werden diese Hilfen von der Pflegekasse leihweise zu Verfügung gestellt.

Essen auf Rädern

Es wird täglich zur Mittagszeit nach Absprache ein warmes Essen direkt ins Haus geliefert.

* verschiedene private Anbieter auf Anfrage

Hausnotruf

Viele allein lebende Menschen fürchten in Notsituationen nicht rechtzeitig Hilfe zu bekommen, wenn Sie z.B. alleine sind und stürzen.

Aber aus dieser Angst heraus müssen Sie nicht mit dem Gedanken spielen in ein Altenheim zu gehen und Ihre vertraute Umgebung verlassen zu müssen.

Wir vermitteln Ihnen gerne auf Anfrage ein Hausnotrufsystem.

15. Wichtige Information für Pflegegeldbezieher!

Der überwiegende Teil aller Schwerpflegebedürftigen werden in der häuslichen Umgebung von nahen Angehörigen - zumeist dem Ehepartner oder den Kindern - gepflegt, ohne dass diese die Leistungen eines professionellen Pflegedienstes in Anspruch nehmen. Sie erhalten als Entschädigung für ihre Mühen ein monatliches Pflegegeld, dessen Höhe vom Grad der Pflegebedürftigkeit abhängt.

Um die Qualität der Pflege trotzdem auf einem hohen Niveau zu halten und schwerwiegende Pflegefehler mit den damit verbundenen höheren Kosten zu vermeiden, sieht das Pflegeversicherungsgesetz den regelmäßigen Einsatz einer ausgebildeten Pflegefachkraft vor.

Die Pflegefachkraft gibt Tipps und Hilfestellungen zu allen Pflegeproblemen und berät zum Beispiel über den Einsatz von Pflegehilfsmitteln.

Pflegefehler können so weitgehend vermieden werden und durch die Vermittlung weniger belastender Arbeitsweisen, wie beispielsweise „Rückenschonendes Arbeiten“ kann einer gesundheitlichen Überforderung der Pflegeperson rechtzeitig vorgebeugt und die Pflege erleichtert werden.

Die Pflegekassen weisen darauf hin, dass bei Nichtinanspruchnahme der Pflegeeinsätze das Pflegegeld gekürzt und im Wiederholungsfall ganz entzogen werden kann.

Lassen Sie es nicht so weit kommen!

Als Vertragspartner aller Pflegekassen bieten wir Ihnen diese Pflegeeinsätze nach § 37.3 SGB XI an und melden die Durchführung auf einem dafür vorgesehenen Formular an die zuständige Pflegekasse.

Die Kosten für die Einsätze werden außerdem von der Pflegekasse übernommen.

Damit der nächste Pflegeeinsatz nicht vergessen wird (nicht alle Pflegekassen erinnern ihre Mitglieder rechtzeitig daran), übernimmt die **Kranken- und Altenpflege „Daheim“** die rechtzeitige Terminierung wenn Sie es wünschen.



**Vielen Dank für Ihr Interesse und für die Zeit,
die Sie sich für das lesen unserer Informationsbroschüre
genommen haben!**

Möchten Sie noch mehr über uns wissen?

**Dann rufen Sie uns doch einfach an und vereinbaren Sie mit uns einen
unverbindlichen Gesprächstermin um uns besser kennen zu lernen!**

Verordnung häuslicher Krankenpflege

12

ADK	LKK	BKK	IKK	VdAK	AEV	Knappschaft
Name, Vorname des Versicherten						
						geb. am
Kassen-Nr.		Versicherten-Nr.		Status		
Vertragsarzt-Nr.		VK gültig bis		Datum		

Der Anspruch auf häusliche Krankenpflege besteht nicht, soweit der Versicherte die erforderlichen Maßnahmen selbst durchführen oder eine im Haushalt lebende Person diese übernehmen kann.

Die Beurteilung, ob eine im Haushalt lebende Person die verordnete(n) Maßnahme(n) übernehmen kann, ist nicht möglich.

Erstverordnung Folgeverordnung

vom _____ bis _____ Unfall
Unfallfolgen

Begründung bei Verordnungsdauer über 14 Tagen: _____

Verordnungsrelevante Diagnose(n)/
Besonderheiten laut Verzeichnis: _____

Häusliche Krankenpflege erfolgt: statt Krankenhausbehandlung zur Sicherung der ambulanten ärztlichen Behandlung

Folgende Maßnahmen sind notwendig (siehe Verzeichnis der verordnungsfähigen Maßnahmen):

Behandlungspflege:

Anleitung zur Behandlungspflege _____ folgende Leistung(en) _____

Blutzuckermessung _____ Häufigkeit x tgl. / x wtl. _____ Anzahl / Einsätze Dauer vom bis _____

Dekubitusbehandlung _____ Häufigkeit x tgl. / x wtl. _____ Anzahl / Einsätze Dauer vom bis _____

Lokalisation / Grad / Größe: _____

Injektionen: herrichten i.m. s.c. _____

Medikamentengabe: herrichten verabreichen _____

Präparate: (auch bei Injektionen): _____

Verbände Anlegen von stützend/stabilisierenden Verbänden _____

Anlegen von Kompressionsverbänden _____

Anlegen und Wechseln von Wundverbänden _____

Lokalisation / Wundbefund: _____

Sonstige Maßnahmen der Behandlungspflege (einschl. Häufigkeit und Dauer): _____

Grundpflege:

Anleitung zur Grundpflege _____ folgende Leistung(en) _____ Häufigkeit x tgl. / x wtl. _____ Anzahl / Einsätze Dauer vom bis _____

Ausscheidungen (Hilfen, Kontrolle und Training) _____

Ernährung _____

Körperpflege _____

Hauswirtschaftliche Versorgung: _____

Vertragsärztestempel/Unterschrift des Arztes

Dieses Formular wurde mittels Laserdrucker in der Arztpraxis erzeugt. Der Barcode enthält keine auf dem Formular nicht lesbaren Daten.

Ausfertigung für die Krankenkasse
KSV-Pr.-Nr. Muster 12a.1/E (7/2000)